

Korbach, 12.08.2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den Ferien erreichte uns ein Vorgriffserlass aus dem Kultusministerium, der die **Änderung der Oberstufenabiturverordnung (OAVO) ab dem 01.08.2019** regelt. Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden aufgelistet. Die Änderungen betreffen alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, falls Änderungen nicht ausdrücklich für bestimmte Jahrgangsstufen ausgeschlossen werden:

Leistungsbewertung bei Leistungsnachweisen: Sportpraktische Prüfungen

§9 (15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.

Kommunikationsprüfung in den neuen Fremdsprachen

§14(8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, jedoch nicht mehr als drei. Die Prüfung wird von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet.

Gesamtqualifikation

§26 (2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.

*Dies bedeutet eine deutliche Veränderung gegenüber der bisher bestehenden Regelung, nach der 3 Leistungskurse und 6 Grundkurse mit weniger als 05 Punkte bewertet werden durften. **Diese Änderung betrifft noch nicht die Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2019/2020 die Abiturprüfung ablegen.***

Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte

Anlage 9a (zu §9 Abs.12)

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentwert zugrunde gelegt.

Abzug von Punkten (Fehlerindex)

Anlage 9b (zu §9 Abs.12)

Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

Ich bitte darum, die oben genannten Regelungen in diesem Schuljahr zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lamm

-Oberstufenleiter-